

Satzung

Golfclub Tessin e. V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen Golfclub Tessin e. V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 18195 Tessin, Alte Zuckerfabrik.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Landesgolfverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. und im Deutschen Golfverband.

§ 2 – Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports sowie dessen Ausübung durch seine Mitglieder unter besonderer Würdigung von Natur und Landschaft sowie die Ausrichtung von Golfveranstaltungen. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die vertragliche Nutzung der von der Betreibergesellschaft zur Verfügung gestellten Golfanlage und der Wirtschaftseinrichtungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Mitwirkung bei der Errichtung eines landschaftsgerechten Golfplatzes und durch Förderung des Golfsports verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder
 Außerordentliche Mitglieder
 Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht gemäß Punkt 2.3. zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen, sowie Handelsgesellschaften oder juristische Personen (Firmenmitglieder).

Firmenmitglieder haben dem Vorstand anzuzeigen, jeweils bis zum 31.12. eines Jahres für das Folgejahr, durch welche Person bzw. Personen ihre Mitgliedsrechte wahrgenommen werden sollen. Die Benennung darf nachträglich ganz oder zum Teil gegenüber dem Vorstand des Vereins widerrufen und durch entsprechende Neubenennung ersetzt werden. Der Vorstand kann eine Benennung ablehnen, wenn die Interessen des Vereins dies angebracht erscheinen lassen.

Außerordentliche Mitglieder sind:

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Auszubildende (z.B. Studenten), solange sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Wehrpflichtige während ihres Wehr- bzw. Ersatzdienstes.

Personen, deren Mitgliedschaft ruht. Sie können auf Antrag einen Teilerlaß des Jahresbetrages erhalten.

Personen, die ordentliche Mitglieder eines anderen Golfclubs sind.
 (Zweitmitglieder)

Natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder juristische Personen, die die Zwecke des Clubs unterstützen (passive Mitglieder). Ihre Rechte und Pflichten unterliegen einer individuellen Regelung.

2.3.6 Auswärtige Mitglieder (Entfernung zum Golfclub mind. 150 km)

2.3.7. Jahresmitglieder

2.3.8. Probemitglieder
 Die Entscheidung, in welcher Kategorie ein Mitglied einzustufen ist, trifft der Gesamtvorstand. (sh. auch § 4, Pkt. 1)
 Der Vorstand kann Mitglieder, die zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen und unter Pkt. 2.3.3. bis 2.3.8. aufgeführt werden zur Teilnahme an Vereinswettspielen ausschließen. Näheres regelt die Spielordnung.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die Spielberechtigung von Firmenvertretern und die Übernahme eines Mitglieds in eine andere Mitgliedskategorie entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
2. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist der Erwerb einer Spielberechtigung bei der Betreibergesellschaft Hansa Projektentwicklung & Golf Resort GmbH & Co.KG in Tessin.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen verliehen. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Ehrenvorsitzenden unter den gleichen Voraussetzungen ernennen; dieser hat jedoch nicht die Befugnisse des Vorsitzenden.
5. Soweit in dieser Satzung das Alter entscheidend ist, gilt jeweils der 1. Januar als Stichtag.

§ 5 – Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Umlagen

1. Alle ordentlichen Mitglieder, haben neben der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages einen einmaligen Aufnahmebeitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung zu entrichten.

Ausgenommen von der Zahlung des einmaligen Aufnahmebeitrages sind: Mitglieder der unter den Pkt. 2.3.1; 2.3.2; 2.3.4; 2.3.6; 2.3.7; 2.3.8 von § 3 der Satzung. Die Ehrenmitglieder sind vom Aufnahme- und Jahresbeitrag befreit.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag (Aufnahme- und Jahresbeitrag) zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Die Spielberechtigung ist von der fristgemäßen Zahlung des Beitrages abhängig.

2. Die Höhe der Aufnahme- und Jahresbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Diese kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Beschlüsse sind in der jeweils gültigen Aufnahme-, Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Haus-, Spiel- und Platzordnung sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung und/oder des Vorstandes die Vereinseinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste einzuführen.

Den Anforderungen des Gesamtvorstandes, der zuständigen Ausschüsse oder der mit der Leitung einer Veranstaltung betrauten Person ist Folge zu leisten.

2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 7 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche enden durch
 - Austritt
 - Ausschluß
 - Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einfacher Stimme der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied:
 - 3.1. in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Vereinszugehörigkeit als unwürdig erweist;
 - 3.2. nachhaltig gegen diese Satzung, gegen die Haus-, Spiel- oder Platzordnung, satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstößt;
 - 3.3. trotz zweifacher eingeschriebener Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsene Pflichten nicht erfüllt.
4. Vor der Entscheidung über die Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht auf Beschwerde, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet. In diesem

Fall kann der Vorstand eine Sperre bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aussprechen. Mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (einfache Stimmmehrheit) ist der Ausschluß wirksam. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch den Ausschluß nicht aufgehoben.

5. Als Ausschluß gilt auch ein Vorstandsbeschuß, durch den die Übernahme eines außerordentlichen Mitglieds in eine andere Mitgliederkategorie abgelehnt wird.
6. Für die Umwandlung der ordentlichen in die außerordentliche Mitgliedschaft gilt Absatz 2 entsprechend.
7. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchen Gründen es aus dem Verein ausgeschieden ist, keine Ansprüche am Vermögen des Vereins zu.

§ 8 – Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft in ersten Quartal des Kalenderjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Die Mitgliederversammlung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen, vom Tage der Absendung an gerechnet, schriftlich einzuberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:

- den Jahresabschuß für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Entlastung des Gesamtvorstandes,
- die Wahl von Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer
- den Haushaltsvorschlag für das laufende Geschäftsjahr,
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,

die Festsetzung der Höhe von Aufnahme- und Jahresbeiträgen sowie eventuell nötiger Umlagen,

sonstige Angelegenheiten, die in der Tagesordnung genannt sind und der Mitgliederversammlung angetragen werden,

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins für geboten erscheint. Er ist zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von § 6 Ziffer 2. unter Angabe der Gründe und Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen seit Eingang des schriftlichen Antrages nach, so sind die antragstellenden Mitglieder, selbst zur Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt.
3. Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden. Maßgebend ist der Eingang beim Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist weder der Vorsitzende des Vorstandes noch sein Stellvertreter anwesend, so wird die Versammlung von dem lebensältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
6. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt; durch einstimmige Beschlussfassung kann auch offene Abstimmung durchgeführt werden. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beschließt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben an die Mitglieder zu berichten.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

9. Vertretung im Stimmrecht ist bis zu drei stimmberechtigten Mitgliedern möglich. Die Vertretung ist durch schriftliche Vollmacht auf einem Formblatt des Vereins dem Vorstand acht Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 – Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden (Präsident),

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident),

dem/der Schatzmeister-/in,

dem/der Schriftführer-/in

dem/der Spielführer-/in

bis zu drei weiteren Mitgliedern mit besonderen Aufgaben.

2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand selbständig ergänzen. Diese Ergänzung muß von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.

4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist

- der Vorsitzende in Einzelvertretungsbefugnis oder seinem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister in gemeinsamer Vertretung

Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand in folgenden Fällen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- 4.1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

- 4.2. Geschäfte, durch die für den Club eine Verpflichtung begründet wird, die einen alljährlich von der Mitgliederversammlung festzulegenden Betrag übersteigt;

- 4.3. Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 5.000,00 im Einzelfall.

5. Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung eines seiner Mitglieder als bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen.
6. Der Vorsitzende beruft Sitzungen des Gesamtverbandes ein, im Verhinderungsfalle ist der stellvertretende Vorsitzende hierzu berufen, bei dessen Verhinderung das älteste Gesamtvorstandsmitglied. In der Gesamtvorstandssitzung werden Beschlüsse gefasst, die schriftlich zu protokollieren und von dem Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
7. Die Beschlussfassung des Gesamtverbandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 – Ausschüsse

Der Vorstand kann durch Beschluß auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Ausschüsse einrichten und diesen Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich übertragen. Der Beschluß hat ferner Zweck, Befugnisse und die Bestimmung eines Vorsitzenden des Ausschusses zu enthalten. Zu Mitgliedern des Ausschusses können auch Nichtmitglieder berufen werden, der Vorsitz des Ausschusses kann nur durch ein ordentliches Mitglied ausgeübt werden. Der Ausschuss hat beratende Funktion, sofern nichts anderes bestimmt ist. In den Ausschüssen muß die Anzahl der Nichtmitglieder geringer sein, als die Anzahl der ordentlichen Mitglieder. Der Gesamtverband beruft zudem die Mitglieder eines Spiel- und Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Gesamtverbandes. Ausschüsse müssen aus mindestens 3 Personen bestehen.

§ 12 – Haftung

Eine Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Unfälle und Schäden, die diese auf dem Vereinsgelände erleiden und herbeiführen, ist ausgeschlossen. Der Verein übernimmt ferner keine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

§ 13 – Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit von der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bei Einberufung der Mitgliederversammlung, die darüber beschließen soll, schriftlich bekanntzugeben.

§ 14 – Auflösung des Vereins

1. Zu der den Verein auflösenden Mitgliederversammlung muß der Vorstand jedes Mitglied mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin und unter Angabe eines mit Gründen versehenen schriftlichen Antrages auf Auflösung einladen.
2. Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung unter Mitteilung der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In der erneuten Einladung an alle Mitglieder ist zugleich darauf hinzuweisen, dass die so einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen den Verein auflösen kann.

Das nach der Auflösung des Vereins, der Aufhebung oder des Wegfalls des bisherigen Zwecks des Vereins verbleibende Vermögen fällt an den Landessportbund e.V. als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen im Sinne der Satzung gemeinnützig zur Förderung des Breitensports zu verwenden.

5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

15.12.2009